

**Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)  
für Träger von Kindertageseinrichtungen  
vom 02.07.2020**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.07.2023; Ratsbeschluss vom 19.06.2023,  
in Kraft getreten am 01.08.2023

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (GV.NRW. 27/2019) in seiner Sitzung am 22.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung regelt die Förderung der Kindertageseinrichtungen gem. des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03.12.2019 (Kinderbildungsgesetz – KiBiz – NRW) zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Kindertageseinrichtungen sowie die Fristen und Verfahrenswege zur Beantragung der Zuschüsse zu den Betriebskosten für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Bergheim auf der Grundlage der §§ 5 bis 20 und 25 bis 48 KiBiz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetz (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 27/2019), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2020 (GV.NRW.7/2020 S. 177-184).

### **§ 2 Bedarfsanzeigeverfahren / Vormerkssystem**

Zur Vereinheitlichung der Jugendhilfeplanung ist das elektronische Bedarfsanzeigeverfahren (Vormerkssystem) der Kreisstadt Bergheim „KitaNavigator“ von allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Bergheim gem. § 5 Abs. 4 KiBiz verbindlich zu nutzen. Die Kindertageseinrichtungen haben bei Bedarf die Eltern bei der Anmeldung zu unterstützen und die Anmeldung im System vorzunehmen.

### **§ 3 Antragsverfahren**

Hauptantrag

1. Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) erstellt für die jährliche Jugendhilfeplanung der Kreisstadt Bergheim für jede Kindertageseinrichtung in seiner Trägerschaft eine Angebotsstruktur für das am 01. August beginnende Kindergartenjahr.
2. Die Angebotsstruktur der einzelnen Kindertageseinrichtungen für das am 01.08 beginnende Kindergartenjahr ist dem Jugendamt bis zum 01. November des dem Beginn des Kindergartenjahres vorhergehenden Kalenderjahres vorzulegen. Der jeweils zu verwendende Vordruck wird den Trägern rechtzeitig vom Jugendamt zugesandt und ist vollständig auszufüllen.
3. Die durch den Träger geplante und zum 01. November des Vorjahres eingereichte Angebotsstruktur der einzelnen Kindertageseinrichtungen wird durch das Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfeplanung überprüft und nach Prüfung bewilligt. Sollten im Rahmen der Jugendhilfeplanungen Änderungen der Angebotsstruktur notwendig werden,

wird dies dem Träger schriftlich durch das Jugendamt bis zum 31.12. des dem Beginn des Kindergartenjahres vorhergehenden Jahres mitgeteilt.

4. Im Rahmen der Planung sowie der Vergabe der Kindertagesplätze ist das der Einrichtung zur Verfügung stehende Kontingent an 45-Stunden-Plätzen begrenzt. Die Begrenzung ergibt sich aus den im Vorjahr bewilligten 45-Stunden-Plätzen der jeweiligen Einrichtung. Der Träger kann die Kontingente nicht zwischen seinen Einrichtungen verschieben. Überschreitungen sind mit dem Jugendamt vor Abgabe der Angebotsstruktur abzustimmen.
5. Der Träger beantragt auf der Grundlage der Angebotsstruktur für das am 01. August beginnende Kindergartenjahr verbindlich bis zum 28. Februar des Kalenderjahres, in dem das maßgebende Kindergartenjahr beginnt, beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten
  - nach § 33 i.V.m. § 36 KiBiz – Kindpauschalen
  - nach § 34 i.V.m. § 36 KiBiz – Mietzuschuss
  - nach § 35 i.V.m. § 36 KiBiz – eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen
  - nach § 43 i.V.m. § 42 KiBiz – Familienzentren
  - nach § 44 i.V.m. § 45 Abs. 1 KiBiz – plusKITA-Einrichtungen und
  - nach § 45 Abs. 3 KiBiz – zusätzlicher Sprachförderbedarf.Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das vom Land vorgeschriebene Verfahren „KiBiz.web“ ([www.kibiz.web.nrw.de](http://www.kibiz.web.nrw.de)) nach vorgegebenem Muster. Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im Verfahren „KiBiz.web“ erzeugt, der, mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers versehen, spätestens bis zum 28.02. des Jahres beim Jugendamt einzureichen ist.
6. Der Träger setzt die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes im Rahmen der durch das Jugendamt bewilligten Angebotsstrukturen für die einzelnen Kindertageseinrichtungen um.
7. Nachträglicher Antrag für Kinder mit Behinderung  
Der Träger beantragt schriftlich die Kindpauschale für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, bei denen diese von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde bzw. bei denen ein Schwerbehindertenausweis vorliegt und die nicht im Antrag nach Absatz 1 berücksichtigt sind. Dabei sind folgende Angaben notwendig:
  - Name des Kindes
  - Geburtsdatum
  - Aufnahmedatum in der Einrichtung
  - Gruppenform und Betreuungsumfang
  - KiBiz-ID
  - KiBiz-Bezeichnung
  - Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe (Rhein-Erft-Kreis) bzw. Schwerbehindertenausweis
8. Nachmeldungen für das laufende Kindergartenjahr sind zum 15.01. und letztmalig zum 15. 07. des laufenden Kindergartenjahres möglich.
9. Verspätet gestellte Anträge  
Verspätet gestellte Anträge nach den Absätzen 1 bis 5 können nur berücksichtigt werden, wenn dem Träger nach § 27 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) in der geltenden Fassung Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu gewähren ist. Ansonsten verfällt der Anspruch.

#### **§ 4 Betreuungsplätze für Kinder mit Wohnort außerhalb des Jugendamtsbezirks**

Die Finanzierung von Betreuungsplätzen für Kinder, deren Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes der Kreisstadt Bergheim liegt, erfolgt ausschließlich mit Einwilligung des Jugendamtes vor Abschluss des Betreuungsvertrages.

#### **§ 5 Vorläufiger Leistungsbescheid / Bewilligungsbescheid**

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt des Leistungsbescheides des Landes für form- und fristgerecht eingegangene Anträge einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über die Höhe der Förderung an die Träger.

#### **§ 6 Bewilligung von Zuschüssen für plusKITA's und anderen Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 44 i.V.m. § 45 KiBiz**

1. Das Jugendamt bewilligt auf Grundlage der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses (Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie) die Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und Zuschüsse für andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf gem. § 44 i.V.m. § 45 KiBiz. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der durch die Oberste Landesbehörde mitgeteilten Kontingente für den Jugendamtsbezirk in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber für mindestens fünf Jahre.
2. Die plusKITA-Zuschüsse sind für sozialpädagogische Fachkraftstunden mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle pro 30.000,00 € Zuschuss zu verwenden.
3. Sofern in Einzelfällen 5.000,00 € für zusätzlichen Sprachförderbedarf gewährt wird, sind diese Zuschüsse für sozialpädagogische Fachkräfte gem. § 44 Abs. 4 vom Träger zu verwenden.
4. Die Zuschussempfänger haben sicherzustellen, dass mit diesen plusKITA-Zuschüssen auch die Kinder gefördert werden, bei denen nach § 36 Abs. 2 oder Abs. 3 des Schulgesetzes NRW ein zusätzlicher Sprachförderbedarf bescheinigt worden ist.

#### **§ 7 Monatsdaten / Meldebogen**

1. Die Träger melden für jeden Monat bis zum 25. jedes übernächsten Monats im Programm „KiBiz-web“ die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.
2. Kommt der Träger seiner Verpflichtung nach § 33 Abs. 1 Satz 4 KiBiz (Monatsdatenerfassung) nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Kommt der Träger seiner Verpflichtung verspätet nach, werden die Zuschüsse für höchstens sechs Monate nachträglich ausgezahlt.
3. Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind gem. §§ 45 ff. SGB VIII, ins. § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, dem Landesjugendamt eine Meldung zum Stichtag 15.03. abzugeben. Dieser Prozess wird durch die Implementierung des Meldebogens in „KiBiz.web“ unterstützt.

## **§ 8 Betreuungsverträge**

1. Nach § 32 Abs. 2 KiBiz ist der zwischen Träger und Eltern abgeschlossene Betreuungsvertrag Grundlage für die Berechnung und allgemeine Voraussetzung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen.  
Grundsätzlich müssen sich aus dem individuellen Betreuungsvertrag alle förderrelevanten Daten für die finanzielle Förderung ergeben. Diese sind insbesondere
  - Name des Kindes
  - Geburtsdatum des Kindes
  - Betreuungszeit
  - Datum der Aufnahme des Kindes
  - Unterschrift des Trägers und der Eltern (bei gemeinsamem Sorgerecht sind die Unterschriften beider Elternteile erforderlich)
2. Ein Betreuungsvertrag ist anlässlich der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung abzuschließen.  
Betreuungsverträge müssen schriftlich abgeschlossen werden, um die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung von Fördermitteln nachweisen zu können. Bei Änderung des Betreuungsumfanges ist ein neuer Betreuungsvertrag zur Erfüllung der Voraussetzungen für die Zahlung von Fördermitteln abzuschließen. Änderungen in Betreuungsverträgen sind dem Jugendamt unverzüglich schriftlich über den Meldebogen mitzuteilen.
3. Die Daten in KiBiz.web sind anonymisiert zu erfassen. Die Kindertageseinrichtung führt eine separate Liste, welche die Kind-ID aus KiBiz.web, Name des Kindes sowie Geburtsdatum beinhaltet.
4. Betreuungsverträge sowie alle zugehörigen Unterlagen sind gem. § 39 Abs. 2 KiBiz drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren.

## **§ 9 Endgültiger Leistungsbescheid**

Nach Abschluss des Kindergartenjahres und Freigabe der Endabrechnung durch das Landesjugendamt erlässt das Jugendamt unter Berücksichtigung des vorläufigen Bewilligungsbescheides und der monatlichen Belegung der Kindertageseinrichtung einen endgültigen Leistungsbescheid über die Höhe der Förderung an die Träger.

## **§ 10 Verwendungsnachweis**

1. Der Träger erstellt als Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel gegenüber dem Jugendamt zu der im endgültigen Leistungsbescheid genannten Frist einen vereinfachten Verwendungsnachweis (gem. § 39 KiBiz) nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal „KiBiz.web“. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist das Jugendamt darüber unverzüglich zu unterrichten.
2. Der durch das Programm „KiBiz.web“ erzeugte Verwendungsnachweis ist als Ausdruck mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen an das Jugendamt zu senden.
3. Eine nicht zweckentsprechende und nicht den Vorgaben der in der Anlage zu § 33 KiBiz genannten Standards sowie der Personalvereinbarung entsprechende Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zu Rückforderungen von Zuschüssen.
4. Die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Belege sind vom Träger gem. § 39 Abs. 2 KiBiz drei Jahre nach Abschluss des Kassenjahres aufzubewahren. Das Jugendamt

ist zur stichprobenhaften und anlassbezogenen Prüfung der Nachweise im Hinblick auf die ordnungsgemäße Verwendung nach Satz 1 berechtigt und verpflichtet.

5. Die in einem Kindergartenjahr nicht verausgabten Mittel sind einschließlich des Trägeranteils (§ 36 Abs. 2) einer Betriebskostenrücklage (§ 40 Abs.2) und bei Trägern, die Eigentümer oder diesem wirtschaftlich gleichgestellt sind, darüber hinaus einer Investitionsrücklage (§ 40 Abs. 3) zuzuführen. Die Rücklagen des Trägers sind nachweislich in den Folgejahren der jeweiligen Aufgaben nach dem KiBiz zu nutzen. Sie sind angemessen zu verzinsen. Der Bestand der Rücklagen ist jährlich zum Stichtag 31. Juli, differenziert nach Art der Rücklage, nachzuweisen (§ 40 Abs. 4). Beträge, die den zulässigen Höchstbetrag der Rücklagen übersteigen sind dem Jugendamt in Höhe des prozentualen Anteils nach § 36 Abs. 2 zu erstatten.
6. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb der im endgültigen Leistungsbescheid genannten Frist eingereicht, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten. Die Zuschüsse werden für höchstens sechs Monate, nachdem der Träger den Verwendungsnachweis eingereicht hat, nachgezahlt.

## **§ 11 Abschlagszahlungen / Verrechnungen**

1. Das Jugendamt leistet auf Grundlage des Bescheides nach § 5 dieser Satzung Zahlungen für das laufende Kindergartenjahr.  
Mittel nach  
§ 33 i.V.m. § 36 KiBiz – Kindpauschalen  
§ 34 i.V.m. § 36 KiBiz – Mietzuschuss  
§ 35 i.V.m. § 36 KiBiz – Zuschüsse für eingruppige Einrichtungen und Waldkindergartengruppen  
§ 43 i.V.m. § 42 KiBiz – Familienzentren  
§ 44 i.V.m. § 45 Abs. 1 KiBiz – plusKITA-Einrichtungen und  
§ 45 Abs. 3 KiBiz – zusätzlicher Sprachförderbedarf  
werden jeweils in monatlichen Abschlagszahlungen zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus dem Bescheid ergibt. Mittel nach § 3 Abs. 3 Buchst. d) (Familienzentren) werden zu 50 % im ersten Monat des Kindergartenjahres und zu 50 % im Februar des Folgejahres ausgezahlt.
2. Die sich aus Änderungsbescheiden oder der Endabrechnung ergebenden Überzahlungen werden vom Jugendamt zurückgefordert.  
Nachzahlungen für zurückliegende Monate werden in einer Summe ausgezahlt.  
Erhöhungen der Zuschüsse, die sich durch Neufestsetzungen für kommende Monate ergeben, z.B. für Kinder mit Behinderung, werden monatlich in Abschlägen gezahlt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 02.07.2020  
gez. Volker Mießeler, Bürgermeister